

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)543-D

zur Anhörung am 29.03.2017

24.03.2017



UVP-Gesellschaft e.V.

Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V.
im Rahmen der
116. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages
am 29. März 2017

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der
Umweltverträglichkeitsprüfung
der Bundesregierung

Dr.-Ing. Joachim Hartlik, Erster Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V.

UVP-Gesellschaft e.V. | Ahdener Weg 10 a | 33100 Paderborn



Vorbemerkung zur UVP-Gesellschaft und zur Person

Die UVP-Gesellschaft begleitet seit Ende der 1980er Jahre gleichermaßen intensiv wie konstruktiv die Entwicklung und Fortschreibung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei praktisch allen UVP-Gesetzesnovellen und auch beim vom BMUB durchgeführten Planspiel zum UVPModG haben wir die Interessen der UVP-Gesellschaft e.V. vertreten und die Weiterentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und einer an umweltvorsorgeorientierten Bewertungsmaßstäben ausgerichteten Abwägung der Umweltbelange in Planungs- und Zulassungsverfahren unterstützt.

Dazu führen wir alle zwei Jahre einen großen UVP-Kongress durch, der regelmäßig vom Umweltbundesamt gefördert wird und dem Erfahrungsaustausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Wissenschaft, Behörden, Gutachtern und der Praxis dient. Viermal im Jahr erscheint unsere Fachzeitschrift UVP-report, zudem veröffentlichen wir regelmäßig Leitlinien und Merkblätter, die die gute fachliche Praxis von Umweltverträglichkeitsprüfung, Strategischer Umweltprüfung und Umweltprüfung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs betreffen.

Persönlich arbeite ich seit 30 Jahren im Bereich der Methodenentwicklung, der Bearbeitung von Forschungsprojekten des Umweltbundesamtes, der Fort- und Weiterbildung, der Erstellung von Gutachten und Studien sowie der Qualitätssicherung von komplexen Planfeststellungsverfahren im Bereich Umweltfolgenabschätzung. Seit über zwanzig Jahren führe ich gemeinsam mit einem promovierten Juristen 3-tägige UVP-Trainings für Vollzugsbehörden in der Bayerischen Verwaltungsschule durch, zudem bin ich Mitherausgeber eines UVP-Kommentars, dazu kommen zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Bildungsträger, Vorlesungen an Hochschulen und Aktivitäten in der Referendarausbildung.

Gegenstand dieser Kurz-Stellungnahme ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem "Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung", BT-Drucksache 18/11499, Stand 16. März 2017.

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25.04.2014, S. 1 ff.).

Im Folgenden wird als Bezeichnung für den Gesetzentwurf der Bundesregierung die abgekürzte Form UVPModG und für die Richtlinie 2014/52/EU die Kurzform UVPÄndRL verwendet.

Im Rahmen der Verbändeanhörung am 18. Januar 2017 hat die UVP-Gesellschaft eine sehr umfassende schriftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben, die auf der Website zum Download bereitsteht (www.uvp.de). Die vorliegende Kurz-Stellungnahme kann und soll nur einige wenige Punkte aus der Diskussion um die Novellierung herausgreifen.



1. Feststellung der UVP-Pflicht und Vorprüfung des Einzelfalls

Praxisprobleme / Verfahrensunsicherheiten

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde mit der Stimme Deutschlands 1985 europaweit eingeführt um sicherzustellen, dass Projekte, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer Prüfung bezüglich ihrer Umweltfolgen unterzogen werden. Alle in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie der EU genannten Vorhaben sind (nach hartem politischen Ringen) deshalb dort aufgeführt, weil sie unbestreitbar erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen. Die UVP kann und will kein Vorhaben verhindern. Sie soll jedoch sicherstellen, dass die Entscheidung über die Zulassung eines Projekts in Kenntnis seiner Umweltauswirkungen getroffen wird.

Mit der Einführung der Vorprüfung des Einzelfalls (auch als *Screening* bezeichnet) für bestimmte Projekte der Anlage 1 zum UVPG in Abhängigkeit von definierten Größen- und Leistungswerten wurden die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 im Jahr 2001 verspätet und nur unzureichend umgesetzt. Das Screening wurde im deutschen Recht als „*überschlägige Einschätzung*“ der Behörde im Hinblick auf die Umwelterheblichkeit möglicher Auswirkungen von Vorhaben der Spalte 2 der Anlage 1 UVPG verankert. Die Vorprüfung soll nicht die Prüftiefe erreichen, die bei umfassender Durchführung einer UVP vorgesehen ist. Vielmehr soll auf Grundlage vorliegender Informationen des Vorhabenträgers und der Behörden unverzüglich und in verfahrenlenkender Weise frühzeitig entschieden werden, ob eine umfassende UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung und den weiteren UVP-spezifischen Verfahrensmerkmalen durchzuführen ist.

Während die UVP-Richtlinie auch bei den Projekten des Anhangs II – diese entsprechen im Grundsatz den Vorhaben der Spalte 2 Anlage 1 UVPG – grundsätzlich von Vorhaben mit entsprechendem Umweltkonfliktpotenzial ausgeht, für die nur in Ausnahmefällen auf eine UVP verzichtet werden kann, verkehrt die deutsche UVP-Gesetzgebung und -Praxis diesen Grundsatz des „Anfangsverdachts“ der hohen Umweltrelevanz ins Gegenteil. Forschungsvorhaben, die umfassende Evaluation zum UVPG im Jahr 2009 und die gängige Praxis zur Vorprüfung haben gezeigt bzw. zeigen aktuell, dass die ganz überwiegende Zahl der Vorprüfungen (zwischen 80 und 90%) negativ verläuft, die UVP-Pflicht also verneint wird.

Gründe für diese Praxis liegen einerseits in der Komplexität der Regelungen zur Vorprüfung, ihrer fehlenden Klarheit und Konsistenz. So lassen sich rund zehn verschiedene Fallgruppen aus den bisherigen Paragraphen 3b bis 3f UVPG bilden, die alle unterschiedlich zu behandeln sind, je nach dem ob es sich um Neuvorhaben, Erweiterungen bestehender Anlagen oder um kumulierende Vorhaben handelt. Zudem wird bei den Vorhaben in Abhängigkeit von den Leistungs- und Größenwerten der Spalte 2 Anlage 1 UVPG zwischen *standortbezogener* und *allgemeiner* Vorprüfung differenziert, ohne dass hierfür eine EU-rechtliche Grundlage ersichtlich wäre. Ferner existieren für die Berücksichtigung kumulierender Vorhaben komplizierte Vorgaben als Kette von notwendigen Voraussetzungen, die eine Kumulierung in der Praxis praktisch vollständig verhindern.



Vor diesem Hintergrund ist es keine Überraschung, dass Behörden diese komplexen Regelungen im Rahmen ihres behördlichen Ermessens eher umgehen und auf eine UVP verzichten. In der Praxis der immissionsschutzrechtlichen Zulassung von Windparks gibt es allerdings mittlerweile eine Gegenbewegung. Sowohl in Niedersachsen wie auch in Nordrhein-Westfalen gibt es immer mehr aktuelle Fälle, wo Vorhabenträger sich z. B. aktiv auch bei lediglich 2 bis 5 Windenergieanlagen (erst bei 20 Anlagen besteht eine UVP-Pflicht) aus Gründen der Rechtssicherheit für ein formelles BImSch-Verfahren mit integrierter UVP entscheiden. Da immer mehr Vorprüfungen juristisch mit Erfolg angefochten werden und die Gerichte immer häufiger nachträglich eine UVP anordnen – ggf. unter vorübergehender Stilllegung des genehmigten Vorhabens – entscheiden sich Vorhabenträger freiwillig für eine UVP, in der die Umweltbelange unter Einbeziehung der Öffentlichkeit umfassend ermittelt und abschließend berücksichtigt werden. Die überschaubaren Mehrkosten wiegen hier offensichtlich die gewonnene Rechts- und Verfahrenssicherheit auf. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle betragen die Kosten für eine UVP im Übrigen weniger als 0,5 % der Investitionskosten.

Problemlösung / steigende Verfahrenssicherheit

Die auch in der novellierten Fassung des UVPModG immer noch viel zu komplexen Regelungen zur Vorprüfung sollten daher aus Gründen der Klarheit und Vollzugsvereinfachung drastisch reduziert werden. Ein Verfahrensschritt wie die Vorprüfung des Einzelfalls, der "unverzüglich" und "überschlägig" von den Behörden durchzuführen ist, sollte nicht mit 8 eigenständigen Paragraphen (auf rund 6 Seiten) geregelt werden müssen. Daher sollte die Differenzierung in eine standortbezogene und eine allgemeine Vorprüfung aufgegeben werden, womit bereits die Hälfte der Fallgruppen eliminiert wäre. Die Spalte 2 der Anlage 1 bliebe weiter bestehen, die Größen- und Leistungswerte der "S-Klasse" (mit den geringsten Größen- und Leistungswerten) bliebe als unterer Schwellenwert für den Eintritt in die Vorprüfung erhalten, für alle Spalte 2-Vorhaben würden sämtliche Kriterien zur Vorprüfung Anwendung finden. Die Einführung einer neuen Anlage 2 wird zudem als nicht notwendig erachtet, ein gleichzeitige Nutzung der neuen "Anlage 2 – Angaben des Vorhabenträgers zur Vorprüfung" parallel zur "Anlage 3 – Kriterien für die Vorprüfung" dürfte in der Vollzugspraxis (nicht nur durch zum Teil redundante Kriterien) zu Irritationen führen. Der eigentlich rasch und cursorisch durchzuführende Verfahrensschritt verliert weiter an Klarheit durch neu hinzutretenden Begriffe. Stattdessen sollten die neuen Anforderungen der Richtlinie in die bisherige Anlage 2 zum UVPG integriert werden. Zwar sieht auch die UVPÄndRL eine entsprechende Differenzierung in zwei Anhänge (II.A und III) vor, aus Rechtsvereinfachungsgründen erscheint eine integrierte Lösung aber wesentlich vollzugsfreundlicher.

Generell kritisieren wir die Trennung in eine *allgemeine* und eine *standortbezogene* Vorprüfung schon seit ihrer Einführung. Wie bereits in unserer *Paderborner Erklärung* (s. Quellen) dargelegt, sollte die Trennung – selbstverständlich unter Beibehaltung der strengeren Größen- und Leistungswerte der "S-Klasse" als unterer Schwellenwert für die Vorprüfung – aufgegeben werden. Eine Unterscheidung in standortbezogene (Kategorie "S") und allgemeine (Kategorie "A") Kriterien ist wenig zielführend, denn das Ziel der Vorprüfung ist die Feststellung, ob erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind oder nicht. Dazu ist in jedem Fall der Zusammenhang zwischen allen drei Merkmalgruppen der Kriterien zur Vorprüfung in den Blick zu nehmen. Nur aus der Zusammenschau der vorhabenbezogenen, wirkungsbezogenen und standortbezogenen Kriterien lassen sich nämlich mögliche Auswirkungen und deren Umweltrelevanz einschätzen. Ein praxisorientierter Vorschlag, wie die Vorschriften signifi-



kant vereinfacht werden können, liegt mit den Ergebnissen eines UBA-Forschungsberichts zum Screening seit 2006 vor. Sowohl Behörden als auch Vorhabenträger erwarten nach Jahren der Unsicherheit hier endlich eine deutliche Vereinfachung.

Die Kumulierungsvorschriften sollten ebenfalls erheblich vereinfacht und endlich praxisbezogener und vollzugsfähiger ausgestaltet werden. In einem homogenen Landschaftsraum wie einem Flusstal oder einem Waldbiotop ist es aus Sicht der beeinträchtigten Umweltgüter grundsätzlich unerheblich, ob z.B. Wald gerodet wird, weil ein Windpark errichtet, eine Skigebiet erschlossen oder eine Ferienanlage gebaut werden soll. Der Grund der Flächeninanspruchnahme und damit verbunden die Frage, ob Vorhaben "derselben Art" (vgl. § 10 Abs. 4 UVPModG) für den fortschreitende Waldverlust bis zur völligen Umnutzung oder Versiegelung der Waldfläche verantwortlich sind, sollte hier nachrangig sein. Vielmehr bedeutet diese Einschränkung der Kumulierung (so können z.B. Windparks nur zusammen mit anderen Windparks zur UVP-Pflicht kumulieren) in der Praxis, dass große, nicht unter Schutz stehende aber durchaus intakte, homogene und ggf. schutzwürdige Landschaftsräume vollständig umgenutzt werden, ohne dass jemals eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Pflicht zur Kumulierung sollte daher an vergleichbare, sich verstärkenden Umweltauswirkungen in einem einheitlichen Landschafts- bzw. Wirkraum gebunden werden, bei denen sich die Folgen für Landschaftsbild, Grundwasserstand, Belastung der menschlichen Gesundheit durch Schall-, Licht- oder Schadstoffemissionen oder für andere Schutzgutkomponenten jeweils verstärken bzw. summieren können.

Der EuGH stellt im Übrigen mit Urteil C 531/13 vom 15.10.2015 klar, dass keineswegs nur Projekte derselben Art kumulieren können, was die EU-Rechtswidrigkeit von § 10 UVPModG Abs. 4 Satz 1 UVPModG nahe legt. Dasselbe gilt für die dort vorgenommenen räumlichen Beschränkungen („im engen Zusammenhang“ und „Vorhaben, die funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind“) – auch diese Kriterien sind ggf. EU-rechtswidrig. Auch bestehende Vorhaben – also Altanlagen – werden mit der Kumulierungsvorschrift des Anhangs III Nr. 3 Buchst. G der UVPÄndRL erfasst, so dass die Beibehaltung des Altanlagenprivilegs (vgl. § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 UVPModG) mit großer Sicherheit für Rechtsunsicherheiten sorgen würde. Die Altanlagenregelung sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Der EuGH hat mit dem oben zitierten Urteil C 531/13 auch entschieden, dass im Falle der Prüfung, ob ein Projekt nach Anhang II der UVP-RL einer UVP bedarf, dies anhand aller Kriterien des Anhangs III der RL zu prüfen sei. Das spricht gegen die Rechtmäßigkeit der oben näher behandelten Unterteilung der Projekte in Kategorie „A“ (allgemeine Vorprüfung) bzw. „S“ (standortbezogene Vorprüfung).

Durch die dargestellten Maßnahmen könnte eine starke Vereinfachung der Vorprüfungsregelungen verbunden mit einer Entlastung der Vollzugsbehörden erreicht werden. Die von uns und dem genannten UBA-Bericht vorgeschlagenen Regelungen wären auch mit Blick auf Rechtssicherheit und Investorenschutz ein erheblicher Fortschritt und könnten weiteren Verurteilungen durch den EuGH sowie Vertragsverletzungsverfahren durch die EU vorbeugen.



2. Regelung zur Vollständigkeitsprüfung des UVP-Berichts und zur Qualifizierung der zentralen UVP-Akteure

Praxisprobleme / Verfahrensunsicherheiten

Aus Gründen der Verfahrensklarheit und Vollzugsvereinfachung sollte eine explizite Regelung zur Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung des UVP-Berichts in das UVPG aufgenommen werden, wie sie sich im Industriezulassungsrecht (9. BImSchV) seit Jahren bewährt hat. Um sicherzustellen, dass die Antragsunterlagen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben vollständig und methodisch plausibel erarbeitet wurden, ist deren Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung durch qualifiziertes Behördenpersonal zwingend erforderlich.

In der aktuellen Verfahrenspraxis ist immer wieder zu beobachten, dass die ausgelegten Unterlagen erhebliche Lücken bezogen auf den festgelegten Untersuchungsrahmen oder fachlich-methodisch erhebliche Mängel aufweisen, die nicht selten auch massiven Einfluss auf Qualität und Ergebnis der Alternativenprüfung mit sich bringen. Selbst bei konfliktträchtigen Großvorhaben wie komplexen Infrastrukturprojekten, die in der Öffentlichkeit unter genauer Beobachtung stehen, finden sich häufig signifikante Schwachstellen und Mängel (vgl. die Auseinandersetzungen um den ersten § 6-NABEG-Antrag zum SuedLink vom Dezember 2014 oder die Planfeststellungsunterlagen zur Festen Fehmarnbeltquerung, die nach einer ersten Auslegung 2014 komplett überarbeitet werden und 2016 erneut ausgelegt werden mussten). Rechtsunsicherheiten, Verfahrensverzögerungen von mehreren Jahren und deutliche Kostensteigerungen sind die Folge.

Abhilfe sollen die neuen Anforderungen an die Qualität des UVP-Berichts sowie an die Kompetenz und Fachkenntnis der *Fachleute* bringen die für die Erstellung des UVP-Berichts verantwortlich sind, und an das *Personal* in den Behörden, das für die Prüfung der UVP-Berichte zuständig ist (siehe Art. 5 Abs. 3 der UVPÄndRL). Anlass für diese Regelung waren von der EU-Kommission festgestellte erhebliche Defizite in diesem Bereich in zahlreichen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland. Gemäß Begründung zu § 16 UVPModG soll sich die Umsetzung dieser Anforderungen aus § 16 Abs. 7 UVPModG ergeben:

"Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht. Die zuständige Behörde soll Nachbesserungen verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht."

Diese schwache, unverbindliche Formulierung kann kaum dazu beitragen, dass Prüfungen der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und vor allem auf fachlich-methodischen Plausibilität und Qualität künftig umfassend und fachlich kompetent durchgeführt werden. In der Praxis zeigt sich permanent, dass selbst grundlegende Anforderungen an eine objektive, anwenderunabhängige Methodenanwendung nicht beachtet werden. Zertifizierung, Nachweis der Fachkenntnisse, Ausschreibungsmodalitäten und ähnliche Dinge werden im Gesetzentwurf nicht behandelt.



Problemlösung / steigende Verfahrenssicherheit

Um eine Mindestqualität der Antragsunterlagen sicherzustellen, ist regelmäßig eine Vollständigkeitsprüfung des UVP-Berichts mit integrierter Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Bislang enthält nur die 9. BImSchV eine entsprechende Regelung. Eine deutlich als eigener Verfahrensschritt institutionalisierte Prüfung würde sicherstellen, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf einer fachlich-methodischen und inhaltlich verlässlichen Grundlage stattfindet und eine Harmonisierung der Unterlagenqualität erreicht werden kann, was unter anderem auch Wettbewerbsverzerrungen vorbeugt.

Parallel dazu sollten Modalitäten für eine Zertifizierung von Gutachtern und für die Qualifizierung von Behördenpersonal, verbunden mit Fortbildungsnachweisen etc., entwickelt werden. Auch eine Ergänzung in § 16 Abs. 7 UVPModG erscheint sinnvoll, die ausdrücklich die Hinzuziehung von externen Sachverständigen nahelegt und rechtlich ermöglicht, sollte es an Fachkenntnissen und Sachkompetenz in den Behörden aufgrund der aktuellen Personalsituation oder fachlich außergewöhnlicher Fragestellungen mangeln.

Nur wenn die UVP-Berichte regelmäßig von kompetenten Personen erarbeitet sowie intensiv und umfassend auf inhaltliche Vollständigkeit und fachliche Plausibilität geprüft werden, sind rechtssichere und zügige Verfahren gewährleistet, die einerseits den Investitionsschutz fördern und andererseits aus Umweltverbandsicht eine faire und offene Beteiligung ermöglichen.

3. Angaben des UVP-Berichts für die UVP (Anlage 4)

Durch die Einführung der neuen Anlage 4 wird endlich der entsprechende Anhang IV der UVP-RL umgesetzt. Dies ist zu begrüßen. Wieso allerdings von der Struktur und den Inhalten der EU-Vorgaben im Detail abgewichen wird, ist nicht nachvollziehbar. Eine Aufzählung mit insgesamt 12 Punkten, die dann noch mit zwei weiteren Gliederungsebenen (mit "a)" und "aa)") sowie einer integrierten Tabelle weiter unterteilt wird, macht einen weniger klaren Eindruck, als der originäre Anhang IV der UVPÄndRL mit 10 Punkten und einfacher Untergliederung. Warum ein durchaus zentraler Begriff wie "Basisszenario" (s. Nr. 3 des Anhangs IV UVPÄndRL) nicht übernommen wird, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Er sollte ergänzt werden.

Anlage 4 entwickelt ein ganz eigene Struktur und Logik, die von der klarer und verständlicher gefassten Vorgabe des Anhangs IV der UVPÄndRL abweicht. Unter der Nr. 4 in Anlage 4 (Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen) werden vier Unterpunkte aufgeführt:

a) *Art der Umweltauswirkungen*

Es wird auf indirekte, direkte, primäre, sekundäre etc. Effekte hingewiesen: Dies sind eher funktionelle, schutzgutunabhängige Wirkungsbeziehungen bzw. Merkmale der Auswirkungen (vgl. die Kriterien zur Vorprüfung) die erläuternd zum Abschluss des Abschnitts Umweltauswirkungen sinnvoll wären, weniger als Einstieg; die Richtlinie ist hier eindeutig klarer.



b) *Art, in der Schutzgüter betroffen sind*

Hier werden beispielhaft einige Indikatoren zu den Schutzgütern angegeben in der Form "Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften", "Auswirkungen auf den einzelnen Menschen als auch die Bevölkerung", "Auswirkungen auf das Kleinklima", "Auswirkungen auf Flora und Fauna ...". Wie diese Beispiele zeigen, hat dies nichts mit der *Art der Betroffenheit* zu tun, wenn lediglich der Begriff *Auswirkungen* dem Schutzgut bzw. Schutzgutsaspekt vorangestellt wird; vielmehr handelt es sich um eine einfache, triviale Operationalisierung einiger ausgewählter Schutzgüter ohne erkennbaren Nutzwert. Unter *Art der Betroffenheit* sind eher konkrete Folgen für die Schutzgüter zu verstehen wie "Absenkung des Grundwasserspiegels", "Zerschneidung von Biotopvernetzungsstrukturen", "visuelle Überprägung des Landschaftsbildes" oder "Erhöhung der Gesamtbelastung der Gesundheit der Bevölkerung durch Feinstaubbelastung in der Luft". Lediglich bei den Schutzgütern Boden und Wasser finden sich solche Betroffenheiten in Ansätzen. Dass nicht alle Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkung erwähnt werden, ist ebenfalls als Mangel zu bewerten.

c) *Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen*

Unter den Ursachen werden z. B. "verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe", "Emissionen und Belästigungen ...", "Durchführung baulicher Maßnahmen..." aufgezählt. Diese sind alle samt Wirkfaktoren des Vorhabens, die auch dort unter der Nr. 1 *Beschreibung des Vorhabens* aufzunehmen sind. Dort stehen sie auch schon zum Teil, so dass hier etliche Redundanzen vorliegen. Hier ist eine klarere Trennung und Zuordnung vorzunehmen, die Begriffe sind übergreifend zu vereinheitlichen.

Die Vermischung von Wirkfaktoren, Arten und Betroffenheiten von Schutzgütern sowie Merkmalen der Auswirkungen ist weder förderlich für das Verständnis der Regelungen, noch bildet es den fachlich-methodischen Wirkungszusammenhang „*Vorhaben – Wirkfaktor – Schutzgutveränderung*“ logisch ab, wie es in der Praxis der Umweltverträglichkeitsstudien und Umweltberichte üblich ist. Die vorgesehene Regelung ist ferner auch nicht mit dem Ansatz, der den Kriterien der Vorprüfung zugrunde liegt, kompatibel. Dort wird relativ konsequent und durchaus an die Sachlogik des Wirkungszusammenhangs anknüpfend in (1) Merkmale des Vorhabens, (2) Merkmale der Umwelt und (3) Merkmale der Auswirkungen differenziert.

Die UVP-Praxis dürfte sich mit der Umsetzung dieser Vorgaben aufgrund der Unklarheiten und Überschneidungen schwer tun. Eine Überarbeitung im Sinne eines Plausibilitäts- und Konsistenzchecks der Anlage 4 unter Hinzuziehung von UVP-Praktikern wird dringend empfohlen.

Quellen

Führ, M. et al. (2009): Evaluation des UVPG des Bundes. F+E-Bericht Nr. 205 16 104 des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 03/09.

Hartlik, J. et al. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. UBA Forschungsbericht 202 13 129. UBA Texte 23/06. Dessau, 2006.



UVP-Gesellschaft e.V. (2014): Paderborner Erklärung – Forderungen zur Novellierung des UVP-Gesetzes. Paderborn, August 2014. Abgedruckt in: UVP-report 2/2015.

UVP-Gesellschaft e.V. (2017): Umfassende Stellungnahme zum Referentenentwurf des UVPModG als Beitrag zur Verbändeanhörung am 17. Januar 2017.